

Anfrage des Einzelvertreters der FDP:

*Liegt für religiöse Treffen der örtlichen Gemeinden ein vom Gesundheitsamt genehmigtes Hygienekonzept vor?*

Zusatzfrage:

*Werden, sofern es diese Hygienekonzepte gibt, die Umsetzung der Hygienekonzepte auch überwacht und kontrolliert?*

Begründung:

*Bürger stellen immer wieder fest, dass es an bestimmten Tagen, zum Beispiel freitags, große Ansammlungen mit 100 Personen und mehr vor religiösen Einrichtungen im Stadtbezirk Brackwede gibt. Dabei werden von etlichen Personen keine Masken getragen und die Abstände nicht eingehalten. Meines Wissens dürfen solche Veranstaltungen derzeit nur mit einem genehmigten Hygienekonzept durchgeführt werden. Ein wesentlicher Teil eines jeden Hygienekonzepts ist aber auch, dass sichergestellt ist, dass die Regelungen des Konzepts auch umgesetzt und eingehalten werden.*

Stellungnahme des Ordnungsamtes:

*Die Fragen werden wie folgt beantwortet:*

*Nach § 1 Abs. 3 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) entscheiden die Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens ausschließlich in eigener Verantwortung, inwieweit Gottesdienste / Versammlungen in Präsenz durchgeführt werden können, und informieren hierüber die vor Ort zuständigen Behörden. Sie können für solche Gottesdienste / Versammlungen eigene Regelungen aufstellen, die Folgendes enthalten müssen:*

- *Zusicherung des Mindestabstandes*
- *Begrenzung der Teilnehmerzahl*
- *Ein Anmeldeerfordernis für solche Zusammenkünfte, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten*
- *Verpflichtung der Teilnehmer zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO auch am Sitzplatz*
- *Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmer*
- *Verzicht auf Gemeindegesang*

*Die vorgelegten dementsprechenden Regelungen treten dann für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der übrigen Regelungen der CoronaSchVO. Das heißt, bis auf § 1 Abs. 3 findet die Coronaschutzverordnung bei der Durchführung solcher Gottesdienste / Versammlungen keine Anwendung.*

*Ein Hygienekonzept fordert die CoronaSchVO für solche kirchlichen Veranstaltungen nicht. Vorgelegte Regelungen bedürfen auch keiner Genehmigung. Es kann nur geprüft werden, ob sie die oben genannten sechs Punkte beinhalten.*

*Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine dementsprechenden Regelungen vorlegen, oder deren Regelungen nicht alle der oben genannten sechs Punkte beinhalten, unterfallen für Versammlungen zur Religionsausübung den Regelungen der CoronaSchVO. Danach sind auch die oben genannten sechs Punkte einzuhalten. Hinzukommt in diesen Fällen eine Anmeldepflicht für Zusammenkünfte mit mehr als zehn Teilnehmenden, die spätestens zwei Werktage im Voraus bei der zuständigen Behörde anzuzeigen sind. Es handelt sich aber in jedem Fall um zulässige Veranstaltungen, die keiner Genehmigung bedürfen.*

*Die Einhaltung der vorgelegten Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die genannten sechs Punkte, wird überprüft. Dies erfolgt zum einen gezielt bei Vorliegen von Beschwerden,*

*ansonsten ohne besonderen Anlass stichprobenartig. Es finden derzeit in Bielefeld jedes Wochenende über 100 Gottesdienste in Präsenz statt.*